

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT AUGUST 2016, AUSGABE 63

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

AUSLÄNDERRECHT

Keine Pflicht zur aktiven Information über vor- und aussereheliche Kinder in ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahren

Rahel Diethelm

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil 2C_706/2015 vom 24. Mai 2016 hält das Bundesgericht in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass eine ausländische Person im Bewilligungsverfahren keine generelle Pflicht trifft, auf vor- oder aussereheliche Kinder hinzuweisen. Das Verschweigen einer Parallelbeziehung stellt dagegen weiterhin einen Widerrufsgrund im Sinne von Art. 63 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 62 lit. a AuG dar und die Existenz verschwiegener ausserehelich geborener Kinder gilt hierfür als starkes Indiz.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_706/2015](#) vom 24. Mai 2016 publiziert als [BGE 142 II 265](#)
Publiziert am 18. August 2016

BÜRGERRECHT

Anforderungen an die staatsbürgerlichen Kenntnisse im Einbürgerungsverfahren

Barbara von Rütte

Das Bundesgericht konkretisiert im Urteil 1D_7/2015 vom 14. Juli 2016 die Anforderungen in Bezug auf staatsbürgerliche und geografische Kenntnisse bei der ordentlichen Einbürgerung. Die Anforderungen haben sich inhaltlich daran auszurichten, was eine Person wissen muss, um nach der Einbürgerung ihre politischen Teilhaberechte ausüben zu können. Als Massstab verweist das Gericht auf den durchschnittlichen Wissensstand einer Schweizerin oder eines Schweizers.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1D_7/2015](#) vom 14. Juli 2016
Publiziert am 29. August 2016

ERBRECHT

Interessenkonflikte von Willensvollstreckern: Rechtsweg(e) und Bedeutung einer Beschränkung der Aufgaben

Andreas Flückiger

Die Beschränkung der Willensvollstreckung auf die Verwaltung einer Liegenschaft, für welche der Willensvollstreckerin gleichzeitig ein Wohnrechtsvermächtnis eingeräumt wurde, ist zulässig und führt dazu, dass die Pflichten und gerügte Pflichtverletzungen grundsätzlich an dieser eingeschränkten Aufgabe zu messen sind. Spaltung der Zuständigkeit zwischen Aufsichtsbehörden und Zivilgerichten für die Absetzung von Willensvollstreckern bei Interessenkonflikten - eine (nicht mehr zeitgemässe) Prozessfalle.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5A_55/2016 vom 11. April 2016

Publiziert am 25. August 2016

Absetzung des Willensvollstreckers

Fabienne Wiget

Das Bundesgericht äusserte sich im vorliegenden Entscheid zum unterschiedlichen Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde und des Zivilgerichts betreffend Überprüfung der Mandatsführung des Willensvollstreckers (E. 5.2). In Bezug auf die Kompetenzen des Willensvollstreckers hielt das Bundesgericht zudem noch einmal ausdrücklich fest, dass dieser im Rahmen der Erbschaftsverwaltung befugt sei, eine Liegenschaft, falls erforderlich, ohne die Zustimmung der Erben zu verkaufen (E. 5.1).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts 5D_136/2015 vom 18. April 2016

Publiziert am 16. August 2016



**Brigitta Kratz / Michael Merker / Renato Tami /
Stefan Rechsteiner / Kathrin Föhse (Hrsg.)**

Kommentar zum Energierecht

Band I: WRG / EleG / StromVG / RLG
Band II: CO2-Gesetz / KEG / ENSIG

Editions Weblaw 2016 | CHF 660.- inkl. MwSt.
3'840 Seiten | ISBN 978-3-906836-13-3

www.weblaw.ch

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Sinn und Unsinn von Schiedsgutachten bei M&A-Streitigkeiten

Philip Carr / Markus Vischer

Eine Partei beschwerte sich über einen Schiedsspruch, der ein zuvor erstelltes Schiedsgutachten aufgrund fehlender vertraglicher Voraussetzungen für unverbindlich erklärte. Zwar trat das Bundesgericht aus prozessrechtlichen Gründen nicht auf die Beschwerde ein. Dennoch schien es davon auszugehen, dass ein

Schiedsgutachter weder rechtskräftig entscheiden noch vertragsrechtliche Fragen beurteilen kann.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_428/2015](#) vom 1. Februar 2016

Publiziert am 29. August 2016

IT-RECHT

Gläubigerverzug bei Softwareüberlassung auf Dauer

Gianni Fröhlich-Bleuler

Anwendung von Kaufrecht auf die Softwareüberlassung auf Dauer. Vorgehen des Lieferanten von Software bei Gläubigerverzug des Anwenders.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_446/2015](#) vom 3. März 2016

Publiziert am 16. August 2016

KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT

Die entwicklungspsychologische Bedeutung des Kontakts des Kindes zu beiden Elternteilen

Mission impossible der Beiständin

Christoph Häfeli

Die nicht miteinander verheirateten Eltern lebten mit ihrem 2003 geborenen Kind bis April 2009 in Hausgemeinschaft. Das nicht behördlich geregelte Besuchsrecht scheint anfänglich funktioniert zu haben, ab Dezember 2011 haben jedoch keine regelmässigen Besuche des Kindes bei seinem Vater mehr stattgefunden und seit Dezember 2012 ist der Kontakt ganz abgebrochen. 3 1/2 Jahre nach Eröffnung des erstinstanzlichen Verfahrens bestätigt das Bundesgericht die seinerzeit zweckmässige Anordnung einer Beistandschaft mit dem Auftrag den Kontakt zum Vater wieder anzubahnen und Vorschläge für eine Besuchsregelung zu unterbreiten.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_404/2015](#) vom 27. Juni 2016

Publiziert am 31. August 2016

VERTRAGSRECHT

Formungültiger Vorvertrag zu einem Kaufrechtsvertrag

Abgrenzung des Reugelds vom Haftgeld

Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil vom 15. September 2015 hat das Bundesgericht seine Praxis (BGE 140 III 200) bestätigt, wonach Klauseln in Vorverträgen, welche einen (mittelbaren) Erfüllungszwang in Bezug auf die formbedürftige Hauptverpflichtung bewirken, ebenfalls vom Formzwang erfasst sind.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_637/2014](#) vom 15. September 2015

Publiziert am 26. August 2016

Lieferung einer mangelhaften Softwarelösung

Wann kann ein Käufer die Mängelrüge gemäss Art. 210 Abs. 5 OR erheben?

Dario Galli / Markus Vischer

In seinem Urteil vom 3. März 2016 hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zu Art. 210 Abs. 5 OR

dahingehend präzisiert, dass eine Mängelrüge nur dann vom Käufer geltend gemacht werden könne, wenn dieser neben dem rechtzeitigen Erheben der Mängelrüge gemäss Art. 201 OR sich nicht im Verzug befunden habe.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_446/2015](#) vom 3. März 2016
Publiziert am 16. August 2016



The advertisement features a green logo with a white key icon in the top left corner. The main text is in blue and black, set against a white background. It includes the text 'Webinar-Reihe', 'Webinar@Weblaw: Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)', and 'Preis: CHF 500.-, inkl. MwSt.'. To the right, there is a graphic of two crossed keys and a blue circular badge with the text 'Jetzt Reihe DSGVO kaufen'. The website 'www.weblaw.ch' is displayed in a blue rounded rectangle at the bottom right.

Die aktuellsten juristischen Neuigkeiten werden Ihnen in den Blogs kompakt zusammengefasst.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

L'accès à l'agenda Outlook d'un fonctionnaire haut placé (art. 6 LTrans)

Emilie Jacot-Guillarmod

ARBEITSRECHT

Streitwertberechnung nach Art. 51 ff. BGG

Roland Bachmann

Fristlose Entlassung; Obliegenheit des Arbeitgebers, bei Unklarheiten nachzufragen

Roland Bachmann

Arbeitszeitvorschriften; Adressat einer Verfügung des Amts für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Roland Bachmann

ERBRECHT

Einfache Gesellschaft (Konkubinats); internationale Zuständigkeit (amtl. Publ.)

Roland Bachmann

IPR/IZPR UND ARBITRATION

Right to be heard, change of procedural practices, dissenting opinions and tribunal submissions (Swiss Supreme Court)

Nathalie Voser / Benjamin Gottlieb

Swiss Supreme Court finds that party cannot unilaterally dictate procedure

Nathalie Voser / Anya George

PRIVATVERSICHERUNGSRECHT

Substanziierung angefallener Anwaltskosten

Roland Bachmann

The advertisement features a green icon of a building with a Wi-Fi symbol, an orange circle with the word 'Neu!' (New!), and a blue silhouette of the Canton of Aargau. The text reads: 'Jetzt in Push-Service Entscheide: Urteile des Kantons Aargau.' At the bottom right, there is a blue button with the website 'www.weblaw.ch'.

SCHKG

Die Zustellung im Rahmen von A-Post Plus bei Krankenversicherern

Andreas Dudli

STRAFPROZESSRECHT

La notification fictive d'une ordonnance pénale (art. 85 al. 4 let. a CPP)

Tobias Sievert

ZIVILPROZESSRECHT

Le droit à l'oralité des débats devant l'autorité de protection de l'adulte et de l'enfant

Arnaud Nussbaumer

Einfache Streitgenossenschaft; Behauptungslast

Melanie Lehmann

Rechtzeitige Bezahlung des Kostenvorschusses

Melanie Lehmann

Zuständigkeit des Handelsgerichts für Mieterausweisung im Rechtsschutz in klaren Fällen

Melanie Lehmann

Bindungswirkung bei der Stufenklage

Melanie Lehmann

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 4572

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>



